

Erlassung

26. APR. 2022

ER & DIECKMANN
Rechtsanwälte

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Rathausgas-
se 11 a, 53111 Bonn, Az.: 949/20 D,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes
für Migration und Flüchtlinge, Fachreferat Prozessführung 61D/61E, Franken-
straße 210, 90461 Nürnberg, Az.: [REDACTED]-475,

Beklagte,

wegen Asylrechts - Unzulässigkeitsentscheidung gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG
und Abschiebungsandrohung nach Rumänien

hat der 11. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 25. April 2022

durch

den Vorsitzenden Richter am Obergericht [REDACTED]

die Richterin am Obergericht [REDACTED]

den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

beschlossen:

Nachdem dem Senat Informationen aus anderen anhängigen Verfahren sowie öffent-
lich zugänglichen Quellen

- vgl. etwa WELT AM SONNTAG, Abschiebungen in viele Länder ausgesetzt, 2. April 2022, abrufbar unter <https://www.welt.de/politik/deutschland/article237933839/Ukraine-Krieg-Abschiebungen-in-viele-Laender-ausgesetzt.html> -

bekannt geworden sind, nach denen seit Ende Februar 2022 wegen des Krieges in der Ukraine Überstellungen in die EU-Mitgliedstaaten Polen, Rumänien, Tschechien, Slowakei und Bulgarien von diesen wegen der großen Zahl von dort ankommenden ukrainischen Schutzsuchenden abgelehnt werden, soll Beweis erhoben werden zu folgenden Fragen:

1. Werden derzeit Überstellungen von in Rumänien anerkannten international Schutzberechtigten aus Deutschland durchgeführt?
2. Wenn Frage 1. zu verneinen ist: Beruht dies darauf, dass Rumänien erklärt hat, dass Überstellungen ab sofort zunächst nicht mehr entgegengenommen werden, um den aus dem Einmarsch russischer Truppen in die Ukraine resultierenden Flüchtlingsbewegungen gerecht zu werden?
3. Falls Frage 1. zu bejahen ist:

Welche Auswirkungen hat die Aufnahme von Menschen, die wegen des Einmarsches Russlands die Ukraine verlassen haben, auf die Lebensbedingungen von nach Rumänien zurückkehrenden Schutzberechtigten, insbesondere ob

- a. soweit in öffentlich zugänglichen Quellen

vgl. <https://www.unhcr.org/dach/de/74249-unhcr-mobilisiert-hilfe-fur-vertriebene-in-der-ukraine-und-in-den-nachbarlandern.html> -

berichtet wird, dass ukrainische Schutzsuchende zunächst in Notunterkünften untergebracht und sodann in staatlichen Aufnahmeeinrichtungen aufgenommen und versorgt werden, solche

Plätze (auch) anerkannt Schutzberechtigten bei einer Rückkehr nach Rumänien in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen?

- b. sofern ukrainische Schutzsuchende Zuflucht in Rumänien finden und dabei private Unterkünfte beziehen,

- vgl.

<https://www.tagesspiegel.de/politik/ukrainische-fluechtlinge-in-rumaenien-die-meisten-wollen-nach-hause-zurueckkehren/28190912.html> -

zurückkehrende Schutzberechtigte Chancen haben, auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden und diese selbst oder mit staatlichen Zuschüssen zu finanzieren?

- c. sich die Aufnahme und Integration ukrainischer Schutzsuchender auf die Chancen von international Schutzberechtigten auswirken, auf dem rumänischen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu finden, die es ihnen ermöglicht, sich aus eigenen durch Erwerbstätigkeit zu erzielenden Mitteln mit den für ein Überleben notwendigen Gütern zu versorgen?

durch Einholung einer Auskunft

der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, Weyermannsstrasse 10, 3001 Bern.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).





Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen